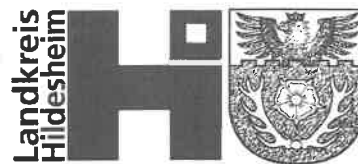


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Mai 2025

Nr. 20

Inhalt	Seite
29.04.2025 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe	342
06.05.2025 - Entgeltordnung für das Freibad Freden (Leine)	345
08.05.2025 - Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz; Landkreis Hildesheim	347
08.05.2025 - Bekanntmachung der Samtgemeinde Leinebergland über die Jahresrechnungen Flecken Duingen 2019, 2020 und 2021	349
09.05.2025 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau; Landkreis Hildesheim	352
13.05.2025 - Allgemeinverfügung zum zeitlich beschränkten Verbot des Betriebs von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Hildesheim, mit Ausnahme des Stadtgebietes Hildesheim	353

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe für den Friedhof in Lamspringe am 29.04.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

- | | |
|---|------------|
| 7. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflege | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle: | 2.150,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 86,00 € |
| 8. Urnenrasenreihengrab am Gemeinschaftsdenkmal
für 25 Jahre inklusive Namensschild: | 1.647,00 € |
| 9. Urnenwahlgrabanlage mit Platte | |
| a) für 25 Jahre: | 1.725,00 € |
| b) für jede Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 69,00 € |
| 10. Rasenreihensarggrab am Gedenkstein
für 25 Jahre inklusive Namensschild: | 2.525,00 € |
| 11. Rasenurnenreihengrab am Gedenkstein
für 25 Jahre inklusive Namensschild: | 2.275,00 € |
| 12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-,
Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der
Friedhofsordnung: | |
| Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder
Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 2,4,7 oder 9 für alle Grabstellen zur
Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem.
§ 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 2, 4, 6 oder 8 je Grabstelle zu
entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für das Abräumen nach Ruhezeitende:

Mit Verleihung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten, bei Verlängerungen von Nutzungsrechten an Grabstätten der Nummer 2, 4,6 oder 8 und bei zusätzlichen Bestattungen einer Urne nach §11 Abs. 5 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren für die Abräumung der Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ende der Ruhezeit bereits im Vorfeld erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Erdgrabstelle einstellig | 430,00 € |
| 2. Jede weitere Stelle | 215,00 € |
| 3. Urnengrabstätten | 270,00 € |
| 4. Jede weitere Stelle | 135,00 € |
| 5. Urnenplatte bei Rasengräbern | 124,00 € |
| 6. Rasengrab mit Teilpflege | 247,00 € |
| 7. Reihengrab am Gemeinschaftsdenkmal | 100,00 € |
| 8. Urnenwahlgrab mit Platte | 200,00 € |
| 9. Reihengrab am Gedenkstein | 100,00 € |

§ 8


Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

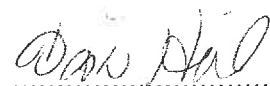
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19.02.2025 außer Kraft.

Lamspringe, den 19.04.25

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)



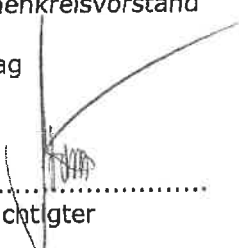

.....
Kirchenvorsteher(in)

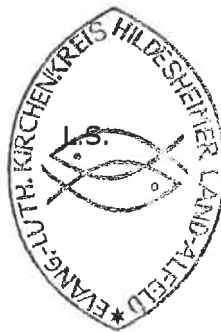
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 09.05.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Entgeltordnung für das Freibad Freden (Leine)

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Inanspruchnahme des Freibades der Gemeinde Freden (Leine) werden Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Allgemein

1. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erklärt der der/die Benutzer/-in die Anerkennung der Badeordnung für das Fredener Freibad.
2. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
3. Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Mit Verlassen des Freibades verlieren sie ihre Gültigkeit.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückbezahlt. Dies gilt auch dann, wenn das Freibad wegen ungünstiger Witterung oder aus sonstigen insbesondere betriebstechnischen oder gesundheitspolizeilichen Gründen geschlossen werden muss. Des Weiteren, wenn der Besucher wegen Verstoßes gegen die Badeordnung das Freibad verlassen muss
5. Dauerkarten gelten nur für die Dauer der jeweiligen Badesaison und sind nicht übertragbar. Die Berechtigten werden namentlich erfasst.
6. Als Kinder gelten Personen bis einschließlich 4 Jahre. Als Jugendliche gelten Personen im Alter von 5 bis einschließlich 17 Jahren

§ 3 Benutzungsentgelte

1. Einzelkarte

a) Erwachsene	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr	2,00 €
a) Kinder bis zum 4. Lebensjahr	frei

2. Saisonkarte

a) Erwachsene	84,00 €
b) Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr	42,00 €
c) Familienkarte	120,00 €
d) Familienkarte für Alleinerziehende	83,00 €

§ 4 Sonstige Entgelte

- | | |
|--|---------|
| a) Ersatz für verlorengegangene Schlüssel eines Wertfachschranks | 50,00 € |
| b) Reinigungsentgelt für außergewöhnliche Verunreinigung (die mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden) | 50,00 € |
| c) Unbefugte Benutzung – ohne gültige Zutrittsberechtigung | 50,00 € |

§ 5 Soziale Vergünstigten

1. Jugendlichen unter 18 Jahren sind in § 3 gleichgestellt:
 - Schüler, Berufsschüler, Studenten
 - Wehrpflichtige und Zivildienstleistende (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
2. Jugendliche unter 18 Jahren sind in § 3 des weiteren gleichgestellt:

Schwerbeschädigte und -behinderte Erwachsene (*mindestens 70 % behindert*).

Jugendliche unter 18 Jahren zahlen, sofern sie schwerbeschädigt oder behindert sind (*mindestens 70 % behindert*), die Hälfte dieser Entgelte.

Wird die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen, erhalten Begleitpersonen von Schwerbeschädigten bzw. -behinderten freien Eintritt.
3. Vergünstigungen nach Nr. 1 und 2 erhält nur, wer sich entsprechend ausweisen kann. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Saisonkarten.
4. Zu einer Familie zählen Eltern (mindestens 1 Elternteil) und deren Kinder unter 18 Jahren.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Im Bad wird zusätzlich für die Benutzung der nachstehenden Einrichtung mit Münzbetrieb das folgende Entgelt erhoben:

- | | |
|--------|--------|
| Dusche | 0,50 € |
|--------|--------|

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Gemeinde Freden (Leine), den 06. Mai 2025

Bernhardt
Bürgermeister



**Sitzung des Ausschusses für
Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz (A2)
am Donnerstag, den 22. Mai 2025 um 16.30 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.03.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Klimaschutzagentur;
Bericht des Geschäftsführers
5. Hochwasserschutz;
Bericht der Verwaltung
6. Änderung der Richtlinie zur Förderung der biologischen Vielfalt im Landkreis Hildesheim (Neufassung 2025)
- Vorlage 899/XIX
7. Ortsumgehung B1 Burgstemmen/Mahlerten
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2024
- Antrag 695/XIX
8. Verfahren gem. § 9 Nds. Wassergesetz i.V.m. §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz für die Einleitung von Haldenwässern der Althalde Siegfried-Giesen in die Innerste im Landkreis Hildesheim (K+S Minerals and Agriculture GmbH)
Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.02.2025 – L1.4/L64712/04-12/2023-0001/047
- Antrag der CDU vom 10.03.2025
- Antrag 790/XIX
9. Biotopvernetzung
Antrag der Gruppe
- Antrag 815/XIX
10. Genehmigung und Planung von Windenergieanlagen
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2025
- Antrag 825/XIX
11. Teilprogramm Windenergienutzung
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2025
- Antrag 826/XIX

12. Mitteilungen der Verwaltung

13. Anfragen

Hildesheim, den 08.05.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Bekanntmachung

1. Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 03. April 2025 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2019 des Flecken Duingen gefasst:

Der Rat des Flecken Duingen beschließt einstimmig:

1. Jahresabschluss

Der durch den Gemeindedirektor festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird in vorgelegter Form beschlossen

2. Ergebnisverwendung

Der im Jahresabschluss 2019 festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Bereich i.H.v. 265.318,67 € wird mit dem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis (966,20 €) sowie der aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage (46.874,90 €) gedeckt. Der verbleibende Fehlbetrag von 217.477,57 € ist in das nächste Jahr vorzutragen.

3. Entlastung

Die uneingeschränkte Entlastung des Gemeindedirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 wird erteilt.

2. Der Jahresabschluss 2019 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge	Aufwendungen	ordentliches Ergebnis
	4.854.793,11 €	5.120.111,78 €	-265.318,67 €

Außerordentliche Ergebnisrechnung:	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
	966,20 €	0,00 €	966,20 €

Finanzrechnung:	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Laufende Verwaltungstätigkeit	4.465.777,54 €	4.403.309,20 €	62.468,34 €
Investitionstätigkeit	344.881,47 €	567.805,24 €	-222.923,77 €
Finanzierungstätigkeit	35.941,89 €	128.467,45 €	-92.525,56 €


Schlussbilanz:	Nettoposition	Bilanzsumme
	12.930.819,92 €	15.996.099,43 €

3. Der geprüfte Jahresabschluss 2019 liegt in der Zeit vom **14. Mai 2025 bis einschließlich 22. Mai 2025** in Gronau (Leine), Blanke Straße 16, Rathaus, Zimmer 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gronau (Leine), 08. Mai 2025

Der Gemeindedirektor

(Senfleben)



Flecken Duingen

Bekanntmachung

1. Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 03. April 2025 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2020 des Flecken Duingen gefasst:

Der Rat des Flecken Duingen beschließt einstimmig:

1. Jahresabschluss

Der durch den Gemeindedirektor festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird in vorgelegter Form beschlossen

2. Ergebnisverwendung

Der im Jahresabschluss 2020 festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Bereich i.H.v. 362.326,29 € wird mit dem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis (11.994,46 €) teilweise gedeckt. Der verbleibende Fehlbetrag von 350.331,83 € ist in das nächste Jahr vorzutragen.

3. Entlastung

Die uneingeschränkte Entlastung des Gemeindedirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 wird erteilt.

2. Der Jahresabschluss 2020 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge	Aufwendungen	ordentliches Ergebnis
	5.203.048,92 €	5.565.375,21 €	-362.326,29 €

Außerordentliche Ergebnisrechnung:	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
	13.501,31 €	1.506,85 €	11.994,46 €

Finanzrechnung:	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Laufende Verwaltungstätigkeit	4.911.745,78 €	5.156.259,23 €	-244.513,45 €
Investitionstätigkeit	651.623,90 €	614.029,50 €	37.594,40 €
Finanzierungstätigkeit	669.415,68 €	221.135,97 €	448.279,71 €

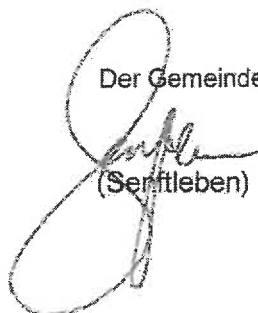
Schlussbilanz:	Nettoposition	Bilanzsumme
	12.875.777,90 €	16.324.736,22 €

3. Der geprüfte Jahresabschluss 2020 liegt in der Zeit vom **14. Mai 2025 bis einschließlich 22. Mai 2025** in Gronau (Leine), Blanke Straße 16, Rathaus, Zimmer 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gronau (Leine), 08. Mai 2025

Der Gemeindedirektor

(Serrfleben)



Flecken Duingen

Bekanntmachung

1. Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 03. April 2025 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2021 des Flecken Duingen gefasst:

Der Rat des Flecken Duingen beschließt einstimmig:

1. Jahresabschluss

Der durch den Gemeindedirektor festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird in vorgelegter Form beschlossen

2. Ergebnisverwendung

Der im Jahresabschluss 2021 festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Bereich i.H.v. 158.233,25 € wird mit dem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis (14.513,34 €) teilweise gedeckt. Der verbleibende Fehlbetrag von 143.719,91 € ist in das nächste Jahr vorzutragen.

3. Entlastung

Die uneingeschränkte Entlastung des Gemeindedirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021 wird erteilt.

2. Der Jahresabschluss 2021 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge	Aufwendungen	ordentliches Ergebnis
	5.631.046,79 €	5.789.280,04 €	-158.233,25 €

Außerordentliche Ergebnisrechnung:	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
	15.742,43 €	1.229,09 €	14.513,34 €

Finanzrechnung:	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Laufende Verwaltungstätigkeit	4.779.437,92 €	4.734.588,19 €	44.849,73 €
Investitionstätigkeit	674.448,23 €	397.025,10 €	277.423,13 €
Finanzierungstätigkeit	82.600,00 €	91.849,74 €	- 9.249,74 €

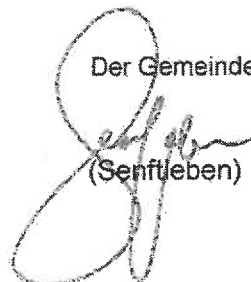
Schlussbilanz:	Nettoposition	Bilanzsumme
	12.964.615,19 €	16.448.668,41 €

3. Der geprüfte Jahresabschluss 2021 liegt in der Zeit vom **14. Mai 2025 bis einschließlich 22. Mai 2025** in Gronau (Leine), Blanke Straße 16, Rathaus, Zimmer 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gronau (Leine), 08. Mai 2025

Der Gemeindedirektor

(Senfleben)



**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau
am Montag, den 19.05.2025 um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 19.05.2025

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls
-
3. Einwohnerfragestunde
-
4. Vergabe von Aufträgen während der Sommerpause 2025 des Kreistages und seiner Ausschüsse
- Vorlage 909/XIX
5. Teilprogramm Windenergienutzung
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2025
- Antrag 826/XIX
6. Wohnraumaktivierungskonzept
Antrag der Gruppe und der CDU-Fraktion vom 03.04.2025
- Antrag 819/XIX
7. Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
Antrag der CDU vom 05.05.2025
-Antrag 825/XIX
8. Wohnraumaktivierungskonzept – Beschlussfassung über die Förderrichtlinie
- Vorlage 911/XIX
9. Mitteilungen der Verwaltung
-
10. Anfragen

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.
Gollnick

Allgemeinverfügung zum zeitlich beschränkten Verbot des Betriebs von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Hildesheim, mit Ausnahme des Stadtgebietes Hildesheim

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erlässt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim folgende Allgemeinverfügung:

Der Betrieb von Mährobotern ist zum Schutz von Igel und anderen Kleintieren, wie z.B. Amphibien im Gebiet des Landkreises Hildesheim (ohne Stadtgebiet Hildesheim)

ganzjährig in der Zeit von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang des folgenden Tages

verboten (Angaben zum genauen Zeitpunkt des jeweiligen Sonnenaufgangs bzw. Sonnenuntergangs im Landkreis Hildesheim sind beispielsweise abrufbar unter:

<https://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Hildesheim>).

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot sind Rasenflächen auf Dachflächen (Gründächer) ausgenommen. Der Landkreis Hildesheim kann eine weitere Ausnahme von dem Verbot dieser Allgemeinverfügung zulassen, wenn zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igel und anderen Kleintieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 31.03.2025 mit dem gleichen Titel. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Demnach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Der europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibienarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13b bzw. Nr. 13c BNatSchG in Verbindung mit der Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bestände des europäischen Igels sind in den letzten Jahrzehnten rückläufig. Die aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeigt, dass Igel, die früher überall zahlreich vertreten waren, mittlerweile immer seltener zu finden sind. Um einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken, sind weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich. Der Igel findet u.a. im ländlichen Raum wichtige Zufluchtsorte in Parkanlagen und in privaten Gärten. Dort findet er vermeintlich sichere Ruheplätze und ein reichhaltiges Nahrungsangebot.

Der Bestandsrückgang des Igel hat verschiedene Ursachen. Eine davon ist der immer häufigere Einsatz von Mährobotern, der eine große Gefahrenquelle für zahlreiche Kleintiere, insbesondere für Igel darstellt. Die Mähroboter können gravierende Schnittverletzungen bei den Tieren verursachen, welche meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten zur Folge haben. Da die Mähroboter während des Betriebs sehr geräuscharm sind, werden sie oftmals auch in der Nacht unbeaufsichtigt in Betrieb genommen. Da Igel meist nachts nach Nahrung suchen und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenrollen, kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden.

Technische Lösungen, welche zum Schutz der Igel an den automatisierten Geräten angebracht oder in diese integriert werden, sind größtenteils noch nicht ausgereift. Das zeitlich beschränkte Verbot der Inbetriebnahme liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine große Gefahrenquelle für Igel und andere Kleintiere minimiert.

Das Inbetriebnahmeverbot erstreckt sich auf die Hauptaktivitätszeiten einer Vielzahl von wildlebenden Tieren in der Dämmerungs- und Nachtzeit. Es gilt daher in der Zeit von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang des folgenden Tages. Die tägliche Nutzung des Mähroboters ist somit weiterhin möglich und das Verbot stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung der Geräte dar. Durch diese zumutbare Einschränkung ist der Regelungsatbestand dieser Verfügung zum Schutz und für den Erhalt von Igel und anderen wildlebenden Tieren angemessen und verhältnismäßig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Grundsätzlich hätte ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Verfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten und der Betrieb von Mährobotern uneingeschränkt fortgesetzt werden könnte. Dadurch bestünden weiterhin erhebliche Gefahren für Igel und andere Tiere.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, die gegenüber dem Interesse Einzelner an einer uneingeschränkten Nutzung der Mähroboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die der Nutzer*innen von Mährobotern abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass die Geräte die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel und andere Kleintiere sind und das zeitlich befristete Betriebsverbot die Nutzung der Mähroboter zwar einschränkt, einen sinnvollen Einsatz aber nicht verhindert. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und der Verhinderung von Gefahren für die Igel überwiegt damit dem eventuellen Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Bußgeldvorschriften:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 5 NNatSchG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Hinweis:

Mit Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung vom 31.03.2025 außer Kraft"

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs kann jedoch auf ihren Antrag beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover wiederhergestellt werden.

Hildesheim, den 13.05.2025

Der Landrat
In Vertretung



Wismann